

SATZUNG

über die Betreuungsangebote und der Mittagsverpflegung an der Clemens-Beck-Grundschule der Ortsgemeinde Dudenhofen und die damit verbundene Erhebung von Betreuungsbeiträgen und Entgelten für die Mittagsverpflegung

Der Ortsgemeinderat Dudenhofen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 14 des Landesschulgesetzes, sowie des § 7 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Aufgaben

- (1) Die Ortsgemeinde Dudenhofen bietet als Träger der Clemens-Beck-Grundschule ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Grundschule für die Schülerinnen und Schüler aller Klassen dieser Schule an.
- (2) Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach und/oder vor dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.
- (3) Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MB vom 1. August 2014, Amtsblatt 5.224).
- (4) Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern pro angebotene Betreuungsvariante.
- (5) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.
- (6) Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.
- (7) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt für geeignete Betreuungskräfte (fachliche, persönliche und gesundheitliche Eignung). Bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft wird die Betreuung durch Vertretung untereinander, in Absprache mit allen Betreuungskräften, gewährleistet.
- (8) Das Betreuerteam, Schulleitung und der Träger einigt sich auf eine verantwortliche Person aus dem Betreuerteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Diese Person ist weisungsbefugt gegenüber den anderen Betreuungskräften. Der Träger benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in im Betreuerteam.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für die gesamte Grundschulzeit. Die Anmeldung ist nur in schriftlicher Form bis zum 15.03. für das folgende Schuljahr möglich und erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bei dem jeweiligen Träger oder der Grundschule (gegenseitige Weitermeldung). Abmeldungen sind bis zum 1.7. des Jahres für das folgende Schuljahr möglich. Der Vordruck für die An- und Abmeldung ist erhältlich bei der Gemeindeverwaltung und der Grundschule. Nach Beenden der 4. Klasse ist keine Abmeldung notwendig. Dies nimmt der Träger automatisch vor.
- (2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Der Träger behält sich vor, bei zu vielen Anmeldungen, mit Kriterien in dieser Reihenfolge zu prüfen, wer berücksichtigt wird:
 - Beide Elternteile bzw. der allein erziehende Elternteil ist berufstätig oder befindet sich in einer Ausbildung, Studium oder ggf. einer Weiterbildungsmaßnahme. Dem gleichgestellt ist die nachgewiesene Pflege von Angehörigen. In der Folge ist auch zu berücksichtigen, ob die Art bzw. Umfang der Berufstätigkeit eine entsprechende Betreuung erfordert.

- Bei der Vergabe der Plätze haben die Kinder Vorrang, die den Platz für 5 Wochentage benötigen.
 - Kriterium der pädagogischen Notwendigkeit (familiäre Situation, individueller Förderbedarf usw.)
 - Für die Betreuung am Freitag nach Unterrichtsende bis 16.00 Uhr und der Spätbetreuung von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr werden Kinder aus der GTS bevorzugt.
- (3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende und nur in schriftlicher Form möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Schulwechsel
- Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten
- Ab 4 Wochen krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes
- Arbeitslosigkeit
- Zuteilung eines Hortplatzes

§ 3 Ausschlussgründe

- (1) Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule und/oder Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden, wenn:
- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung besteht und/oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind,
 - die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages in Verzug sind.

§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten.
- (2) Sie endet nach Abmeldung des Kindes bei der Betreuungsperson mit dem Verlassen des Schulgeländes.
- (3) Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.
- (4) Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft schriftlich zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten. Ein verspäten der Eltern ist zu vermeiden. Bei Verhinderung ist die Abholung selbst zu organisieren. Eine Person die im Notfall das Kind abholt, ist der Schule vorher zu benennen.
- (5) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände, sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.
- (6) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.
- (7) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.
- (8) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung findet nur an Schultagen statt.
- (2) Folgende Betreuungsangebote können abhängig vom Bedarf einzeln gebucht werden:
 - Montag – Freitag ab 7.00 Uhr bis 7.45 Uhr
 - Montag - Freitag nach Unterrichtsende von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - Montag - Freitag von 12.00/13.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 - Freitag nach Unterrichtsende bis 16.00 Uhr

§ 6 Gemeinschaftliches Mittagessen

- (1) Der Schulträger behält sich vor Betreuungsangebote mit oder ohne Mittagsverpflegung anzubieten. Die Teilnahme daran ist freiwillig.
- (2) Bei der Anmeldung zur Betreuenden Grundschule oder Ganztagschule kann der grundsätzliche Wunsch auf Mittagsverpflegung mitgeteilt werden.
Der Wunsch über die Teilnahme am Mittagessen muss beim Schulsekretariat bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen schriftlich erfolgen. Daraus ermittelt der Schulträger den Bedarf und berechnet das entsprechende monatliche Entgelt.
- (3) Das Mittagessen kann 2 Tage (bis 12.00 Uhr) vor einer Abwesenheit im Sekretariat der Grundschule schriftlich abgemeldet werden.

§ 7 Beiträge für das Betreuungsangebot

- (1) Die Beiträge für das Betreuungsangebot Betreuende Grundschule sind:

	Ab dem Schuljahr 2025/26
Montag bis Freitag von 12.00/13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	30,00 € monatlich 360,00 € jährlich
Montag bis Freitag Von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn	15,00 € monatlich 180,00 € jährlich
Montag bis Freitag von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	15,00 € monatlich 180,00 € jährlich
Freitag nach Unterrichtsende bis 16 Uhr	15,00 € monatlich 180,00 € jährlich

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages zum 01. eines jeden Monats besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Betreuung. Zahlungspflichtiger sind die Personensorgeberechtigten.

- (2) Eine Erstattung des Beitrages für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.

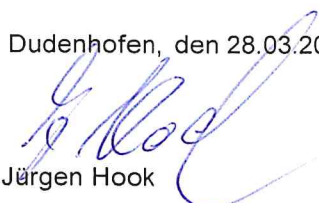
§ 8 Entgelt für die Mittagsverpflegung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung werden Entgelte erhoben.
- (2) Zahlungspflichtiger sind die Personensorgeberechtigten.
- (3) Eine anteilige Rückzahlung des Entgeltes bei entschuldigter Abwesenheit/Krankheit wird im Dezember und am Schuljahrsende erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Betreuungsangebote an der Clemens-Beck-Grundschule der Ortsgemeinde Dudenhofen und die Erhebung von Betreuungsbeiträgen und Entgelten zur Mittagsverpflegung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dudenhofen, den 28.03.2025



Jürgen Hook

Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß §24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg – Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dudenhofen, den 27.03.2025



Jürgen Hook
Ortsbürgermeister